

S a t z u n g
über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Kusel
vom - 8. Nov. 1966

Auf Grund des § 17 des Landesstraßengesetzes vom 15. 2. 1963 in der Fassung vom 17. 12. 1963 (GVBl. S. 57, BS 91-1) und des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz - Teil A) vom 25. 9. 1964 (GVBl. S. 145, BS 2020-1) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht.

(1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle in der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtbezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:

- a) Gehwege einschließlich der Durchlässe;
- b) Parkplätze;
- c) Straßenrinnen;
- d) Seitengräben einschließlich der Durchlässe;
- e) Einflußöffnungen der Straßenkanäle;
- f) Promenadenwege (Sommerwege) und Bankette;
- g) Böschungen und Grabenüberbrückungen;
- h) Fahrbahnen; bei Plätzen bis zu einer Entfernung von 8 m von der Fahrbahngrenze;
- i) Radwege.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen (Bankette, Sommerwege)).

§ 2

Reinigungspflichtige.

(1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 LStrG der Stadt obliegt, wird für die in § 1 genannten Straßen den Eigentümern oder Besitzern der bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch diese Straßen erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer erstreckt sich bis zur Mitte der Fahrbahn. Grenzt eine Straße an technisch nicht bebaubare Grundstücke (Steilhang, Wasserlauf u. dergl.), so sind die Reinigungspflichtigen der anderen Straßenseite verpflichtet, die ganze Straße zu reinigen.

(2) Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglichen Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).

(3) Die Reinigungspflicht der Stadt als Grundstückseigentümerin oder dinglich berechnigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

(5) Mehrere Reinigungspflichtige für das gleiche Straßenstück sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Stadtverwaltung gegenüber der Stadt eine der verantwortlichen Personen als reinigungspflichtig festgelegt werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Stadt ist widerruflich.

§ 3

Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen.

(1) Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (körperliches und wirtschaftliches Unvermögen) oder Unzumutbarkeit bei Fahrbahnen verkehrsreichen Straßen führt die Stadt an deren Stelle die Reinigungspflicht durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann. Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsunfähig und eine Straße als verkehrsreich anzusehen ist, entscheidet die Stadtverwaltung.

(2) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die von der Reinigungspflicht freigestellten Reinigungspflichtigen als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung kann die Stadt von den freigestellten Reinigungspflichtigen auf Grund einer besonderen Satzung Gebühren erheben.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte.

Mit Zustimmung der Stadtverwaltung kann der Reinigungspflichtige (§ 2) die Reinigungspflicht auf einen Dritten, z.B. Pächter, Mieter, der sich schriftlich zu verpflichten hat, übertragen. Die Zustimmung der Stadtverwaltung ist jederzeit widerruflich.

§ 5

Umfang der allgemeinen Reinigung.

Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere

- a) das Besprengen und Säubern der Straßen (§ 6)
- b) die Schneeräumung auf den Straßen (§ 7)

- c) das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 8)
- d) das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen.

§ 6

Besprengen und Säubern der Straßen.

(1) Das Säubern der Straße umfaßt insbesondere die Beseitigung von Kehrriecht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.

(2) Kehrriecht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.

(3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.

(4) Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist vor dem Reinigen die Straße zur Verhinderung von Staubentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, z.B. bei einem Wassernotstand.

(5) Die Straßen sind mittwochs, samstags und an Tagen vor einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag

in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. bis spätestens 19 Uhr,

in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 3. bis spätestens 17 Uhr

zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne eine Aufforderung sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

(6) Die Stadtverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auch für andere Tage anordnen. Das wird durch die Stadtverwaltung ortsüblich bekanntgegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 7

Schneeräumung.

(1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, daß der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluß von Oberflächenwässern nicht beeinträchtigt werden. Bei Schneefällen während der Nachtzeit ist der Schnee und Schneematsch bis zum Beginn der allgemeinen Verkehrszeiten zu räumen. Bei Tauwetter sind die Abflurrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

§ 8

Bestreuen der Straße.

(1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen. Die für eine Glatteisbildung aufgrund der allgemeinen Erfahrungen besonders gefährdeten Stellen werden in einer Anlage zu dieser Satzung bezeichnet.

(2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz soll insbesondere auf Gehwegen nur in geringer Menge zur Beseitigung festgefahrener und festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden; die Rückstände sind nach dem Auftauen der Eis- und Schneerückstände unverzüglich zu beseitigen. Rutschbahnen sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.

(4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, daß während der allgemeinen Verkehrszeiten 7.30 Uhr bis 19.00 Uhr auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht.

§ 9

Umfang der besonderen Reinigung.

Werden öffentliche Straßen insbesondere bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerschlagen von Gefäßen, beim Viehtrieb oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt und der zusammengekehrte Unrat beseitigt werden. Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§ 2) auch diese außerordentliche Reinigung.

§ 10

Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten verboten. Das in den Rinnen, Gräben und Kanälen bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen, wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

§ 11

Geldbuße und Zwangsmittel

(1) Wer gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 000,-- DM geahndet werden.

(2) Eine Geldbuße kann auch gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebs einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts verhängt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

(3) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. 3. 1952 (BGBI. I S. 177) findet Anwendung.

(4) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18. Nov. 1966 in Kraft, zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 28. Februar 1962 außer Kraft.

Kusel, den 8. November 1966

Bürgermeisterei:

gez. Reis

zu § 8 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen
der Stadt Kusel vom 08. November 1966

Als besonders gefährliche Fahrbahnstellen bei Glätte gelten:

- 1) Die Fahrbahnen, bei denen die Räum- und Streupflicht nicht auf die Anlieger übertragen werden kann, das sind die Fahrbahnen entlang der Ortsdurchfahrten im Zuge klassifizierter Straßen;
- 2) Jeder als Fußgängerüberweg besonders gekennzeichnete Straßenübergang zuzüglich einer Fahrbahnstrecke von je 20 m vor und hinter dem Fußgängerüberweg;
- 3) Jeder öffentliche Fuß- und Treppenzug;
- 4) Jede Straßenkreuzung oder Straßeneinmündung zuzüglich einer Fahrbahnstrecke von 20 m vor und hinter der Straßeneinmündung oder Straßenkreuzung
- 5) Besonders steile Straßenstrecken:
 - a) Am Hofacker - von Einmündung B 420 bis Kreuzung Ringstraße/Schwebelstraße-
 - b) Am Roßberg - von Einmündung L 360 bis Straßende-
 - c) Am Schnappenberg - von Einmündung Vogelsangstraße bis Einmündung Zum Sonnenkranz-
 - d) Amselweg - von Einmündung Weibergraben bis ca. 50 m hinter diese Einmündung-
 - e) Am Tannenwäldchen - von Einmündung Reiheichen bis Straßende-
 - f) Bachstraße - von Einmündung Schleipweg/Haselrech bis Einmündung Roebelweg-
 - g) Bangertstraße - von Einmündung Marktstraße bis Einmündung Kirchenweg-
 - h) Bergstraße - von Einmündung Tuchrahmstraße bis Abzweigung zum Postgebäude/Bergcafe-
 - i) Blockweg - von Einmündung B 420 bis Einmündung Großenstein-
 - j) Breslauer Straße - von Einmündung Berliner Straße bis Einmündung Remigiusbergstraße-
 - k) Burgweg - von Einmündung B 420 bis Einmündung Wingertstraße-
 - l) Danziger Straße - von Einmündung Berliner Straße bis zur westlichen Abbiegung der Danziger Straße-
 - m) Eckweg - von Einmündung Kuseler Straße bis 50 m oberhalb der Überführung der B 420-
 - n) Finkenweg - von Einmündung Weibergraben bis zur südöstlichen Abbiegung des Finkenweges-
 - o) Friedhofstraße - von Einmündung Kuseler Straße bis zum Bärenfelder Hof-
 - p) Friedrich-Ebert-Str. - von Einmündung Matzenberg /Homburger Straße bis ca. 150 m hinter diese Einmündung

- q) Fritz-Wunderlich-Str. - von Kreuzung Glanstraße/L 360 bis zur Einmündung des Mühlbergpfades-
- r) Forstmeister-Vay Str. - von Einmündung Zur Winterhelle bis Straßenende-
- s) Haischbachstraße - von Einmündung B 420 bis 50 m oberhalb der Einmündung Halber Mond-
- t) Halber Mond - von Einmündung in Vogelsang bis Einmündung Park Toucy-
- u) Haselrech - von Einmündung B 420 bis zum Anwesen Heidrich-
- v) Homburger Straße - von Einmündung Lehnstraße bis Einmündung Matzenberg-
- w) Im Tälchen - von Einmündung Schleipweg bis Einmündung Fuchsheck-
- x) Kirchenpfad - von Einmündung Triebstraße bis Einmündung Friedhofstraße-
- y) Kirchenweg - von Einmündung Bangertstraße bis Einmündung Lehnstraße-
- z) Kirschenrech - von Einmündung Haschbacher Straße bis Straßenende-
- aa) Königsberger Straße - von Einmündung Remigiusbergstraße bis Straßenende-
- ab) Körborner Straße - von Einmündung B 420/Trierer Straße bis Einmündung Burgweg-
- ac) Kottenberg - von Einmündung B 420 bis zur südwestlichen Abbiegung dieser Straße-
- ad) Kreuzwiesenstraße - von Einmündung Hollerstraße bis zur Einmündung Berliner-Straße-
- ae) Landschaftsstraße - von Einmündung Marktplatz bis Einmündung Trierer Straße-
- af) Marktplatz - gesamter westlicher Teil des Marktplatzes-
- ag) Marktstraße - von Einmündung Bahnhofstraße bis Einmündung Weiherplatz/Tuchrahmstraße-
- ah) Matzenberg - von Einmündung Homburger Straße bis Einmündung Homburger Straße/Friedrich-Ebert-Straße-
- ai) Reiheichen - von Einmündung Vogelsangstraße bis Einmündung Am Tannenwäldchen-
- " - von Einmündung Vogelsang/Halber Mond bis 50 m hinter diese Einmündung-
- aj) Remigiusbergstraße - von Einmündung Breslauer Straße bis zur Einmündung Berliner-Straße-

- ak) Schleipweg - von Einmündung Tuchrahmstraße bis zur Einmündung in die Luitpoldstraße-
- al) Schulpfad - von Einmündung Körborner Straße bis Einmündung im Höfchen-
- am) Tuchrahmstraße - von Einmündung Weiherplatz bis zur Einmündung Schleipweg-
- " - von Einmündung Flurweg bis Einmündung Bergstraße-
- an) Vogelsangstraße - von Einmündung B 420 bis Einmündung Reiheichen-
- ao) " - von Einmündung Zum Halben Mond bis Einmündung Reiheichen-
- ap) Vogelsang/
Park Toucy - von Einmündung Park Toucy bis Einmündung Vogelsang-